

Satzung

für den

Förderverein des Berufskollegs Ostvest

- Schule der Sekundarstufe II -
Berufliches Gymnasium
in Datteln

§ 1 Name; Sitz; Geschäftsjahr

- (1) Der Förderverein hat seinen Sitz in 45711 Datteln unter dem Namen: „**Verein der Freunde und Förderer des Berufskollegs Ostvest e.V.**“
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ (§§51 ff) der Abgabenordnung. Der Verein stellt für Mitgliedsbeiträge und Spenden steuerlich abzugsfähige Spendenquittungen aus.
- (2) Aufgabe des Vereins ist die Förderung der schulischen und beruflichen Bildung an dem Berufskolleg Ostvest. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Der Verein soll ideell und/oder materiell
 - die Bildungsarbeit unterstützen;
 - die an der Berufsbildung interessierten Persönlichkeiten, Unternehmen und Organisationen zu einem Meinungs- und Erfahrungsaustausch zusammenführen;
 - Verständnis für die Notwendigkeit einer qualifizierten schulischen und beruflichen Bildung in der Öffentlichkeit wecken und erhalten;
 - Veranstaltungen zur Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens unterstützen;
 - Schulveranstaltungen im Sinne der Allgemeinen Schulordnung fördern.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können werden:
 - a) Natürliche Personen als Einzelmitglieder;
 - b) Sonstige Verbände, Vereine und Organisationen;
 - c) Selbständige und sonstige Unternehmen der Wirtschaft;
 - d) Juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts.
- (1) Alle Mitglieder fördern den Verein ideell und materiell.

- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet auf schriftlichen Antrag der Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen ist ein schriftlicher Antrag erforderlich, der auch von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben ist.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - zum Ende des gleichen Jahres, wenn durch schriftliche Erklärung an den Vorstand bis zum 30. September der Austritt angezeigt wurde;
 - durch Ausschluss auf Beschluss des Vorstandes, wenn trotz zweimaliger Mahnung der fällige Jahresbeitrag nicht bezahlt worden ist;
 - auf Beschluss des Vorstandes aus einem wichtigen Grund, insbesondere wenn gegen die Ziele des Vereins verstoßen wurde;
 - sofort bei Tod eines Mitgliedes oder Auflösung des Unternehmens bzw. Verbandes.
- (4) Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung der Mitteilung Widerspruch erhoben werden. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung in ihrer nächsten Sitzung. Bis zu dieser Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung;
- der Vorstand.

§ 5 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vereins oder von seinem Stellvertreter geleitet. Sie hat folgende Aufgaben:
 - Beschlussfassung über die Satzung und Satzungsänderungen;
 - Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung vom Vorstand und dessen Entlastung;
 - Mitberatung und Jahresplanung der Vereinstätigkeit;
 - Beschlussfassung über den Geschäftsbericht und die Jahreseinnahmen und -ausgabenrechnung sowie die Vermögensrechnung;
 - Wahl des Vorstandes; Abberufung des Vorstandes;
 - Wahl von zwei Rechnungsprüfern und einem Vertreter;
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - Entscheidung über einen vom Vorstand ausgesprochenen Mitgliederausschluss;
 - Beschlussfassung über Zuschüsse zur Durchführung von Fördermaßnahmen gemäß § 2, deren betragsmäßige Obergrenze jährlich neu festzusetzen ist.
- (2) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Mitglieder nach § 3 Abs. 1 a-c sind durch einen von ihnen entsandten und bevollmächtigten Vertreter stimmberechtigt. Ist dieser Vertreter zugleich persönliches Mitglied, so ist er auch für sich selbst stimmberechtigt. Eine Vertretung mehrerer Mitglieder durch denselben Vertreter ist nicht zulässig.

- (3) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Eine geheime Abstimmung findet statt, wenn mindestens zehn Mitglieder eine solche beantragen.
- (4) Ordentliche Mitgliederversammlungen finden einmal jährlich statt, außerordentliche Mitgliederversammlungen auf Beschluss des Vorstandes oder bei einem entsprechenden Antrag von mindestens einem Drittel aller Mitglieder. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss binnen acht Wochen nach Beschluss oder Antragstellung einberufen werden.
- (5) Zu Mitgliederversammlungen wird durch den Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen, und zwar mindestens vier Wochen vorher. Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen sind stets beschlussfähig. Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung sind zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich beim Vorsitzenden einzureichen.
- (6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich aufzuzeichnen und von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Eine Ablichtung des Protokolls steht den Mitgliedern auf Wunsch zur Verfügung.

§ 6 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - dem/der Vorsitzenden
 - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem/der Geschäftsführer/-in (gleichzeitig Kassierer/-in)
 - dem/der Schriftführer/-in
 - zwei Beisitzern/Beisitzerinnen
 - dem/der Schulleiter/-in (geborenes Mitglied).
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Es handelt sich hierbei um einen Vorstand im Sinne der §§ 26 ff BGB.
Ein Mitglied des Vorstandes muss dem Kollegium des Berufskolleg Ostvest angehören.
- (3) Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB vertreten.

§ 7 Rechte und Pflichten des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegt;
 - die Geschäftsführung;
 - die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes;
 - die Entscheidung über die Ausgaben;
 - die Verwaltung des Vereinsvermögens;
 - Beschlussfassung über Zuschüsse zur Durchführung von einzelnen Fördermaßnahmen im Rahmen von § 5 Abs. 1 letzter Spiegelstrich;
 - Einberufung eines Beirates von Fachleuten und Vertretern des Kollegiums und der Schülerschaft, die bei wichtigen Angelegenheiten zu hören sind.
- (2) Die Einladungen zu Sitzungen des Vorstandes erfolgen schriftlich.

